



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. Oktober 2009
Folge 19/2009

Inhalt

| | |
|--|-------|
| Bebauungspläne | 2 – 4 |
| Öffentliches Gut..... | 4, 5 |
| Festsetzung des Durchschnittspreises 2009 aller Hauptkanäle sowie Hauskanalanschlüsse | 5 |
| Bewohnerzone 32 – „Alpenstraße Mitte-West“ | 5 |
| Salzburger Baumschutzverordnung; Änderung | 6 |
| Steuerterminkalender November 2009 | 6 |
| Öffentliche Ausschreibung | 7 |
| Impressum | 7 |



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/49154/2009/004

Salzburg, 25. September 2009

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe "Gnigl-Langwied 11/G1"
Neuaufstellung; öffentliche Auflage des Entwurfes im
Bereich Nachtigallenstraße und Lerchenstraße, KG
Hallwang II

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „Gnigl-Langwied 11/G1“ im Bereich Nachti-

gallenstraße und Lerchenstraße, KG Hallwang II, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 19.10.2009 bis einschließlich 16.11.2009 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs. 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/54124/2009/004

Salzburg, 29. September 2009

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Itzling Mitte 8/G1/N1“
1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe
„Itzling Mitte 8/G1“; Kundmachung der beabsichtig-
ten Aufstellung im Bereich Itzlinger Hauptstraße 40,
40a, KG Itzling

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling Mitte 8/G1/N1“ im Bereich Itzlinger Hauptstraße 40, 40a, Gst. 233, 232/2, u.a., KG Itzling, entsprechend der planlichen Darstellung ON 3 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/56912/2009/003

Salzburg, 6. Oktober 2009

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Karolinger Versorgungs- und Businesscenter 1/A1“ – Neuaufstellung; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Karolingerstraße Nr. 3 und 3a, KG Maxglan

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Karolinger Versorgungs- und Businesscenter 1/A1“ im Bereich Karolingerstraße Nr. 3 und 3a, Gst. 623/6 und 623/11, KG Maxglan, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.10.2009 bis einschließlich 13.11.2009 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs. 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Dr. Herbert Lechner

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/24191/2009/027

Salzburg, 28. September 2009

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Taxham-Wals 4/G1/N1“ 1. Änderung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Guritzerstraße/Etrichstraße

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 23.9.2009 gemäß § 71 Abs. 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Taxham-Wals 4/G1 Martin-Luther - Platz“ im Bereich Guritzerstraße/Etrichstraße, KG Taxham, entsprechend der planlichen Darstellung ON 23 („Taxham-Wals 4/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs. 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/38013/2009/006

Salzburg, 29. September 2009

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 9/G1/N2“ - 2. Änderung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Schallmooser Hauptstraße/Glockengasse

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 23.9.2009 gemäß § 71 Abs. 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009, die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 9/G1“ im Bereich Schallmooser Hauptstraße/Glockengasse, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 („Schallmoos-Neustadt 9/G1/N2“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs. 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/58281/2008/008

Salzburg, 29. September 2009

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "Moostraße-Süd 2/G1/N1" – 1. Änderung; Beschluss des Bebauungsplanes im südlichen Bereich der Moosstraße (Nr. 184), KG Leopoldskron

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 23.9.2009 gemäß § 71 Abs. 6 des

Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Moostraße-Süd 2/G1“ im südlichen Bereich der Moosstraße (Nr. 184), KG Leopoldskron, entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 („Moosstraße-Süd 2/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs. 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/32175/2009/007

Salzburg, 29. September 2009

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Itzling - West 1/G1/N1“ Änderung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Adolf-Kolping-Straße/Josef-Mayburger-Kai, Gst. 498/111 KG Itzling

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 23.9.2009 gemäß § 71 Abs. 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009, die Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling – West 1/G1“ im Bereich Adolf-Kolping-Straße/Josef-Mayburger-Kai, Gst.498/111 KG Itzling, entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 („Itzling - West 1/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs. 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Pass-Service

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3570
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

**Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen**

Magistrat Salzburg

Zahl: 08/04/33961/2009/020

Salzburg, 24. September 2009

Betrifft:

Abgabe einer 3 m² großen Teilfläche aus Gst. 604/7 KG Maxglan aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung des Gemeingebrauches sowie Übernahme einer 3 m² großen Teilfläche des Gst. 604/2 KG Maxglan in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der MA 8/00 – Finanzen vom 22.09.2009 eine 3 m² große Teilfläche aus Gst. 604/7 KG Maxglan abgegeben und die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Im Gegenzug wird auf Grund derselben Verfügung vom 22.9.09 eine 3 m² große Teilfläche aus Gst. 604/2 KG Maxglan in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Mag.(FH) Axel Maurer

Magistrat Salzburg

Zahl: 08/04/52671/2009/017

Salzburg, 1. Oktober 2009

Betrifft:

Abgabe von Teilflächen des Gst. 249/2 aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung des Gemeingebrauches

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 werden auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der MA 8/00 – Finanzen vom 29.09.2009 Teilflächen des Gst. 249/2 KG Morzg im Ausmaß von 2 m² aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgegeben und die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:
Mag.(FH) Axel Maurer

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/04/53624/2009/009

Salzburg, 1. Oktober 2009

Betrifft:

Übernahme einer Teilfläche aus Gst.1575/2 KG Maxglan in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der MA 8/00 – Finanzen vom 29.09.2009 eine 4 m² große Teilfläche aus Gst. 1575/2 KG Maxglan in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Mag.(FH) Axel Maurer

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/43463/2009/002

Salzburg, 25. September 2009

Betrifft:

**Festsetzung des Durchschnittspreises 2009
a) aller Hauptkanäle (§ 11 Abs. 3 ALG) sowie
b) der Hauskanalanschlüsse (§ 11 Abs. 4 ALG)**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 23.9.2009 beschlossen:

1.
Gemäß § 11 Abs. 3 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 32/2009, wird der Durchschnittspreis aller Hauptkanäle im Gemeindegebiet ab dem 1.10.2009 per Längeneinheit mit 1.499,80 € (inkl. 10% Umsatzsteuer) festgesetzt.

2.
Gemäß § 11 Abs. 4 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 32/2009, wird der Durchschnittspreis eines Hauskanalanschlusses (§ 10 Abs. 3 ALG) ab dem 1.10.2009 mit 2.182,20 € (inkl. 10% Umsatzsteuer) festgesetzt.

Für den Bürgermeister:
Dipl. Ing. Josef Mayr

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/04/64124/2008/024

Salzburg, 22. September 2009

Betrifft:

Bewohnerzone 32 - "Alpenstraße Mitte-West"

Verordnung

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat gestützt auf die Ermächtigung im Punkt 5.2.2. lit. b des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) in seiner Sitzung am 10.9.2009 beschlossen, dass gemäß § 43 Abs. 2a Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 verordnet wird:

§ 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerzone 32 – ‚Alpenstraße Mitte-West‘, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in der im § 2 angeführten, nahe gelegenen Kurzparkzone ‚Alpenstraße Mitte-West‘ beantragen können, umfasst die Straßenzüge innerhalb des im beiliegenden Bewohnerparkzonenplan dargestellten Gebietes.

§ 2 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den Straßen der Kurzparkzone ‚Alpenstraße Mitte-West‘ beantragen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft.

Für den Planungs- und Verkehrsausschuss:
Der Stadtrat:
Johann Padutsch



STADT : SALZBURG Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Auerspergstraße 7
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13Uhr
Tel. 8072-3311

Magistrat Salzburg
 Zahl: 05/01/90766/1990/092

Salzburg, 29. September 2009

Betrifft:

Änderung der Salzburger Baumschutzverordnung 1992 aus Anlass der Novelle zum Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG, LGBl Nr 100/2007

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 23.9.2009 beschlossen:

Die Salzburger Baumschutzverordnung 1992 (Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 19.2.1992, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 3a/1992 in der Fassung des Beschlusses vom 16.9.1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 18/1998) wird abgeändert wie folgt:

1. Die Präambel lautet:

„Aufgrund der Bestimmungen des § 11 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999, in der Fassung LGBl Nr 100/2007, betreffend den Baumschutz in der Stadt Salzburg, wird verordnet:“

2. Im § 1 Abs 3 wird in der Z 1 bei der Bezeichnung des Salzburger Naturschutzgesetzes die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt und entfällt in der Z 2 der Ausdruck „BGBl.Nr. 440, in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. 532/1995“.

3. Im § 1 Abs 3 lautet die Z 6:

„6. Bäume auf Dachgärten und Tiefgaragen;“

4. Im § 1 Abs 4 dritter Satz entfällt der Klammerausdruck „(Stutzen)“.

5. Im § 2 Abs 1 lautet die Z 2:

„2. Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens ist dem öffentlichen Interesse an der Baumerhaltung übergeordnet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bebauung eines Bauplatzes ermöglicht werden soll und für die Bebauung eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, deren Umsetzung Maßnahmen gemäß § 1 Abs 4 Z 1, 2 und 4 erforderlich macht. Im Bewilligungsbescheid ist in diesem Fall anzuordnen, dass die bewilligten Maßnahmen frühestens sechs Monate vor dem tatsächlichen Baubeginn erfolgen dürfen.“

6. Im § 2 Abs 4 wird der Ausdruck „§ 10 Absatz 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1993“ durch den Ausdruck „§ 11 Absatz 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999“ ersetzt.

7. § 2 Abs 5 lautet:

„(5) Die Ausnahmegewilligung gilt als erteilt, wenn innerhalb von längstens drei Monaten ab Einlangen des mit

allen gemäß § 48 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 erforderlichen Angaben und Nachweisen versehenen Ansuchens kein ablehnender Bescheid erlassen wird.“

8. Im § 3 Abs 1, Abs 2 und Abs 6 Z 2 wird jeweils der Ausdruck „§ 10 Absatz 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1993“ durch den Ausdruck „§ 11 Absatz 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999“ ersetzt.

9. § 4 Abs 4 lautet:

„(4) Der Ertrag aus der Ausgleichsabgabe ist für Baumpflanzungen einschließlich der unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Schutzmaßnahmen für Baumscheiben sowie für Wurzelraumverbesserungen oder Anfahrtschutzvorrichtungen im Gebiet der Stadt Salzburg zu verwenden.“

10. Im § 5 wird der Ausdruck „§ 58 Salzburger Naturschutzgesetz 1993, LGBl.Nr. 1/1993 idGF“ durch den Ausdruck „§ 61 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999, zuletzt geändert durch LGBl Nr 100/2007“ ersetzt.

Für den Bürgermeister:
 Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
 Zahl: 08/01/20110/2009/010

Salzburg, 1. Oktober 2009

Betrifft:

Steuerterminkalender November 2009

Städtische Steuern und Abgaben im November 2009

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
 gem. Sbg. Tourismusgesetz für September 2009

Kommunalsteuer für Oktober 2009

Vergnügungssteuer (nur
 regelmäßig wiederkehrende
 Veranstaltungen) für Oktober 2009

Grundsteuer, Abfall-
 wirtschafts- und Kanal-
 benützungsgeld für das 4. Quartal 2009

Für den Bürgermeister:
 Peter Santner

Info-Z/Salzbürger Monat

Tel. 8072-2357

redaktion@salzburgermonat.at

www.salzburgermonat.at

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/56721/2009/002

Salzburg, 6. Oktober 2009

Betrifft:
**Seniorenheime und Kindergärten der Stadt Salzburg;
Fleisch und Fleischerzeugnisse für 2010**

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin: Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle: MA 7/02 - Wirtschaftshof

Gegenstand der Leistung:
Lieferauftrag; Seniorenheime und Kindergärten der Stadt Salzburg – Fleisch- und Fleischerzeugnisse für 2010

Teilangebote zulässig: Ja

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c, 373d und 373e GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum:
01.01.2010 - 31.12.2010

Ausschreibungsunterlagen:
Verfügbar ab: 8.10.2009
Kostenlos zum Herunterladen unter
www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen
Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 24,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Arbeitsstunden bei der ausschreibenden Dienststelle bzw. unter Tel.Nr. 0662/8072-4500, bzw Fax. 0662/8072-2072 sowie e-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at mit Angabe der Aktenzahl: 56721/2009. Der Kostenbeitrag für die Papierunterlagen (inkl. 20% USt) wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Ansprechperson: Wilfried Plank
Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20
Tel: 0662/8072 DW 4500, Fax: 722072
E-Mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:
Mo - Do 8:00h - 16:00h, Fr. 8:00 - 12:00h, bei der MA 7/02 - Wirtschaftshof Siezenheimer Straße 20 nur gegen Voranmeldung Tel. +43 662/8072-4501 (Sekretariat).

Ablauf der Angebotsfrist: Do., 29.10.2009, 08:30 Uhr

Einreichungsort:
Magistrat Salzburg, MD/03 - Zentrale Poststelle,
Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 29.12.2009

Angebotsöffnung: Donnerstag, 29.10.2009, 10:00 Uhr

MA 7/02 - Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20,
Amtsleitung – Sitzungszimmer.
Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
Wilfried Plank



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 60, Folge 19/2009
15. Oktober 2009

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg